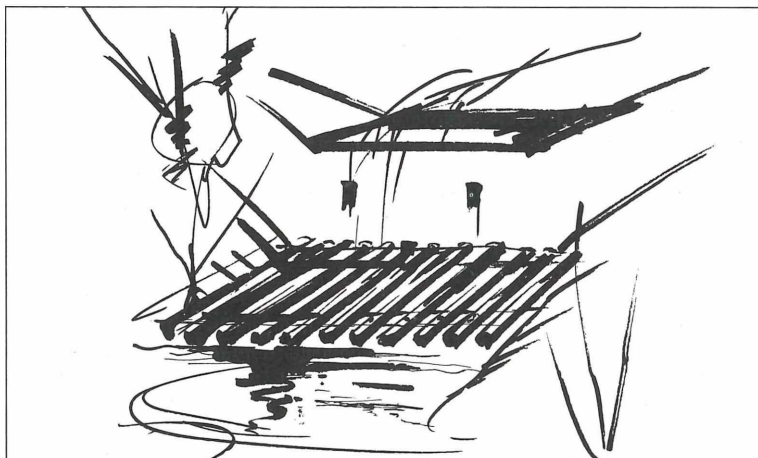


Prügelbedielung vor Querwerken, wasserverbessernd und landschaftlich schön. Sehr guter Unterstand und Laichplatz für die Fische.



Stelle am Ufer — diese einmünden soll. Der richtige fischereiliche Einsatz solcher sehr erfreulicher Reinwassermengen kann eine große Rolle zur gesamten Wasserverbesserung spielen. So „dick“ haben wir es nicht mehr mit dem Aufkommen reinen Wassers! Im übrigen: hier wäre im Geist schon einmal wieder die „Technik“ zu streicheln, die Wasser zutage fördert, wo seit urdenklichen Zeiten nur Moore oder saure Böden existierten und nun doch großartige Werte geschaffen werden.

7.) Insgesamt müßte eigentlich jeder bedenken, daß durch den pflegerischen Fortschritt in der Landschaft, der ohne Zweifel noch ganz gewaltig zunehmen wird, wohl alle Fischfeinde vom Marder angefangen bis zu den Raubvögeln und den Mäusen ebenfalls einem handfesten Regulativ unterworfen sein werden. Nicht aber stimmt die Formel, daß, weil vieles „reguliert“ wird, man nun schon das Wasser ein wenig verschmutzen dürfe und solche Formulierer das mit dem Begriff „natürlicher Ausgleich“ abtun möchten. So leicht

kann man sich das nicht machen, obgleich man sowas dann und wann hört. Es kann nicht um eine Waagehaltung gehen, sondern um das Vorwärtsschreiten, und deshalb gibt es die Wasserrechtsverhandlung, bei welcher jeder fantasiereiche Teilnehmer sicher dabei sein muß und in obigem Sinne nichts unterlassen soll, das einen Gesamterfolg am Wasser gewährleistet.

Teilerfolge sind keine Ganzheiten und haben immer einen schalen Geschmack, befriedigen niemand und wirken etwa wie ein verpatztes Ölgemälde oder meinetwegen wie ein mißlungener Sonntag, an dem wieder einmal nichts anbiß und die Frau Gemahlin, trotz ihrer Anmut, aber eben wegen unserer leidigen Leidenschaft am Wasser, diese nicht zur Geltung bringen kann, weil, — ja weil, es is' halt ein Kreuz mit uns Fischern!

Trotz alledem, was wären wir ohne irgend ein Recht am Wasser und dem damit verbundenen notwendigen Übel, nämlich der oft gar nicht so schlechten wasserrechtlichen Verhandlung.

J. K. Hödl

Fliegenfischen verboten — Wurm erlaubt!

Dies war vor vielen Jahren der Slogan des reizenden Städtchens Hardegg an der Thaya, über den die Salmonidenfischer in der Erinnerung noch heute schmunzeln. Es wurden Autobusse in die Heimat der „Lachsforelle“ geführt und das war der Zeitpunkt, zu dem aus dem Notstandsgebiet der Knopfdrechsler das heute blühende Fischerstädtchen Hardegg wurde. Denn daran, daß aller Wohlstand von der treuen und zahlreichen Fischerschar geschaffen wurde, daran ist doch

nicht zu rütteln. Es dreht sich dabei gar nicht so sehr um die tausenden Fischerkarten, die durch ihren preislichen Höhenflug dem Gemeindegeldsäckel alljährlich eine beträchtliche und sichere Einnahmequelle verschafften, als vielmehr um die Ausgaben für Essen, Getränke und Nächtigungen, die die Fischer mit ihrem zahlreichen Anhang bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hier zurückließen. Ein leuchtendes Beispiel, wie sich die Zeiten zum besseren

geändert haben, ist der allen Fischern bestens bekannte „Brückenwirt“ an der Thaya, bei dem der Beginn der Saison am 16. März mit manchem Morgenschnäpschen begonnen wird, das lange nicht das einzige an diesem Freudentag bleibt. Natürlich wird auf gutes Essen nicht vergessen. Und gerade dieser, durch die große Fischbegeisterung geschaffene Wohlstand wird durch einen sehr problematischen Beschluß der Gemeinde Hardegg aufs Spiel gesetzt. Obwohl der Fang der Rotgetupften mit dem Wurm längst der Vergangenheit angehört, wird heuer das Spinnfischen mit dem toten Systemfischerl in diesem Grenzfluß zur CSR verboten, und wie verlautbart, soll im nächsten Jahr auch das Fischen mit dem Blinker nicht mehr erlaubt werden, so daß nur mehr mit der Fliege gefischt werden kann. Obwohl selbst begeisterter Fliegenfan, halte ich mir mit vielen anderen diesen Beschluß für dieses Grenzgewässer für nicht zielführend. Wenn man die Stimmen der Thaya-fischer richtig hörte, wird für Hardegg wenn nicht heuer, so bestimmt im nächsten Jahr, ein fühlbarer Besucherschwund zu verzeichnen sein. Wer die Thaya und ihre Besonderheiten kennt, wird die bisher erlaubten Angelmethoden schon deshalb für richtig halten, weil hier die gesamte Fischerei besonderen Umständen unterliegt. Die Grenze zwischen Österreich und der CSR verläuft in der Flußmitte, und deren Überschreitung brachte schon manch böse Überraschung, ja sie endete sogar öfters hinter östlichen Gittern. Das Ostufer der Thaya ist strengstes Sperrgebiet und darf von Zivilisten nicht betreten werden. Naturgemäß bannt sich das gesamte fischereiliche Geschehen am Österreichischen Ufer und da ist von den Salmoniden höchstens ein Blindgänger zu erwischen. Die meisten unserer „Rotgetupften Freunde“ stehen von der Flußmitte mehr im tschechischen Uferbereich. Es ist nun naheliegend, daß manche Blinker und Systeme die unsichtbare Grenze in der Luft überqueren und von den östlichen Ufern ihre Forellen herüber holen. Der erste Schwerpunkt ist, daß man gerade an den fängigsten Stellen mit der Fliege kaum die drüben liegende Uferkante erreicht, und nur dort hat man Chancen, zu einem Fisch zu kommen. Natürlich wäre als Ausweg die Wasserkugel, doch mit dieser den Salmoniden nachzustellen ist Ansichtssache, ein richtiger Fliegenfischer wird davon Abstand nehmen.

Der zweite Schwerpunkt ist das Wasser der Frainger-Talsperre. Bevor nicht dieser gewaltige Wasserstoß von oben kommt sind alle Fänge mehr oder weniger Zufallsfänge. Nur wenn das Wasser der Thaya dahinschießt, beginnen die Forellen zu ziehen und die Fangzeit kann be-

ginnen. Wer in dieser Zeit nicht seine Getupfte fängt, bleibt meistens Schneider. Nun aber soll einer kommen und zeigen, wie man in diesem stürmisch dahinbrausenden Strom seine Fliege, ob naß oder trocken, präsentiert! Die Lösung wäre hier nur der fängige Streamer, zu dessen Weitwurf man aber kaum ohne die hohe Wathose auskommt. Daß man dann in der Hitze des Gefechtes bestimmt ein paar Mal eine Grenzverletzung begeht ist absolut sicher, und die muß nicht immer gut ausgehen. Zu diesen Schwierigkeiten kommt noch in den Monaten März und April das eiskalte Wasser der Thaya, das auch bei wärmster Unterkleidung ein Rheumaleiden für Jahre einbringen kann. Geradezu aber als Hohn empfindet es der österreichische Angler, wenn „drüben“ eine Uniform auftaucht, die seelenruhig mit den Wurm angelt und außerdem nicht bis fünf zählen kann oder will. Wie mir von absolut authentischer Seite versichert wurde, handelt es sich dabei um militärische bzw. manchmal auch um zivile Schwarzfischer, aber trotzdem steigt der Blutdruck, zumal auf unserer Seite die erlaubte Stückzahl scharf kontrolliert wird. Natürlich denkt „drüben“ niemand daran mit der Fliege zu fischen, es soll dies nicht ein Vorwurf an die tschechischen Sportfreunde sein, unter denen ich hervorragende und waidgerechte Fischer kennengelernt habe, aber am Grenzfluß ist eben alles anders. Die Pflicht unserer Kontrolloren wäre es, auch die Sünder der anderen Seite zu melden und zwar durch einen einfachen telefonischen Anruf an den Obmann der Frainger Fischereibewirtschaftung. Herr Lorenzora, Znaim Dolni ceska 30, der sofort in solchen Fällen einschreitet. Herr Lorenzora spricht als Grenzbewohner sehr gut deutsch. Eine fallweise gegenseitige Aussprache mit dem Genannten wäre sehr zu begrüßen und manche Unklarheiten, wie es schon einmal mit der Gemeinde Merkersdorf bei einem vorgesehenen Aeschenbesatz gegeben hat, wären dadurch leicht zu vermeiden. Aber damit bin ich etwas vom Thema abgekommen. Viele Thayafischer sind der Ansicht, daß nicht jedes Forellengewässer einfach als Fliegenwasser erklärt werden kann, ohne die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen wurde auch in manchen Teilstrecken unserer Voralpenflüsse praktiziert, wo es lange und undurchdringliche Gebüschstrecken gibt, die ein Fischen mit der Fliege einfach unmöglich machen. Der Revierkartenbesitzer wird dadurch oft um einen beträchtlichen Teil seines Reviers gebracht, da ja das Waten verboten oder durch den Wasserstand unmöglich ist. Die Folge ist eine Ballung an den offenen Stellen, die derart intensiv befischt werden, daß sie bald fischleer sind oder

es kommt zu einem ständigen Rücksetzen von mehr oder weniger verletzten untermaßigen Fischen, was auch kein Idealzustand ist. Wer durch viele Jahre hindurch die Thayafischer beobachten konnte, kann sich schwerlich darunter kommende Fliegenfischer vorstellen. Sie alle sind hundertfach geichte Spinnfischer und werden es immer bleiben, und so wird in dem Moment, wo der Erfolg am Fischwasser aufhört ein empfindlicher Besucherschwund eintreten. Hardegg hat für seine Thayastrecke viel geleistet, aber auch viel bekommen. Es wäre schade, würde diese Aufbaubarbeit durch eine nicht gründlich überdachte Verfügung unterbrochen werden.

Vielleicht wäre hier ein Kompromiß, der den Ansichten beider Teile entgegenkommt und der aufkommende Verstimmungen beseitigt, am vorteilhaftesten. Fischen ab 16. März bis Mai nach der alten Fischereiordnung und ab Mai bis Saisonschluß ausschließlich mit der Fliege. Dies würde irgendwie auch den örtlichen Verhältnissen besser angepaßt sein, da im kalten Thaya-tal ein Steigen der Forellen in den Monaten März und April kaum zu beobachten ist, oder nur äußerst kurzfristig. Und wegen einer eventuell 20-minütigen Steigperiode am Tag fährt niemand 220 Kilometer ans Fischwasser.

Dr. Bucksch

Stellung der Fischerei im Wasserrecht

Schon seit geraumer Zeit war klar, daß die Ansichten zum § 15 Wasserrechtsgesetz keineswegs einhellig waren; einige Landesregierungen und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neigten eher einer großzügigen, für die Fischerei günstigen Auslegung zu, während andere Landesregierungen und der Verwaltungsgerichtshof den § 15 einengend auslegten, was bei der Fischerei auf wenig Verständnis stieß. Trotz - oder gerade wegen dieser unsicheren Rechtslage, wurden in letzter Zeit einige und nicht gerade die günstigsten Fälle vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht, dessen Erkenntnisse (Zl. 623/73, 295/73, 828/73, 249/73, 1105/73) in Fischereikreisen heftiger Kritik unterzogen wurden.

Jedenfalls haben aber diese Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Stellung der Fischerei im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes klar abgegrenzt und aufgezeigt, daß der einzelne Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Verfahren nur sehr beschränkte Möglichkeiten hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat eindeutig festgestellt, daß sich Entschädigungsansprüche nur auf § 15 Wasserrechtsgesetz (WRG) stützen können und dies nur dann, wenn sich die Einwendungen des Fischereiberechtigten auf Schutz gegen schädliche Verunreinigung auf Anlegung von Fischwegen (Fischpässen) und auf Regelung bei Trockenlegung (Abkehr) beziehen und diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen wird. Nur diese drei Einwendungen sind im Gesetz vorgesehen und nur wenn sie vorgebracht und abgelehnt werden, steht eine Entschädigung zu.

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof eindeutig abgelehnt, das Fischereirecht als ein bestehendes Recht im Sinne des § 12 WRG anzusehen, so daß diese Bestimmung - Unverletzlichkeit bestehender Rechte auf die Fischerei nicht anwendbar ist.

Das gleiche gilt für den § 105 lit. f WRG. Wohl gehört die Fischerei zur „Landeskultur“, die im öffentlichen Interesse zu schützen ist. Unter das öffentliche Interesse fällt aber nur die gesamte Fischereiwirtschaft und nicht das einzelne Fischereirecht.

Somit kann also der Fischereiberechtigte seine Schadenersatzansprüche im Wasserrechtsverfahren nur auf den einengend auszulegenden § 15 WRG stützen. Auf § 26 WRG gestützte Schadenersatzansprüche müssen bei Gericht eingeklagt werden.

Noch vor Erscheinen aller oben erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes hat der Österreichische Wasserwirtschaftsverband Vertreter der Fischereiorganisationen, der Wasserrechtsbehörden und der Gerichte zu einer Besprechung eingeladen, in welcher darüber diskutiert wurde, wie die Fischerei aus dieser für sie recht unerfreulichen Rechtslage herauskommen könne. Möglichkeiten liegen in einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes, aber auch in einer Straffung und Vereinheitlichung der Landesfischereigesetze, wobei das Salzburger Gesetz und die dortige Organisation der Fischerei als vorbildlich angesehen werden können.

Sicher ist, daß die Rechtslage trotz ständigem und massivem Einsatz der Fischereiorganisationen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [27](#)

Autor(en)/Author(s): Hödl Josef K.

Artikel/Article: [Fliegenfischen verboten - Wurm erlaubt! 113-115](#)